

## Revision der Luftreinhalteverordnung (LRV)

### Was gilt seit dem 1. Juni 2018?

- Die Emissionsmessung (Feuerungskontrolle) ist bei Ölheizungen wie bisher alle zwei Jahre zu wiederholen. (Art. 13, Abs. 3, b)
- Für Anlagen kleiner als 5 MW wird die Verwendung von Heizöl «Extra leicht Öko» als Standardqualität ab dem 1. Juni 2023 obligatorisch. (IV, Übergangsbestimmungen, Abs. 2)
- Wie bisher dürfen die Abgasverluste von bestehenden Heiz- und Dampfkesseln folgende Werte nicht überschreiten:
  - a. einstufiger Brennerbetrieb: 7 Prozent
  - b. zweistufiger Brennerbetrieb: 1. Stufe: 6 Prozent      2. Stufe: 8 Prozent(Anhang 3, Ziff. 414, Abs. 1)
- Für ab dem 1. Januar 2019 erstellte Anlagen dürfen Abgasverluste von Heizkesseln für Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung 4 Prozent nicht überschreiten. (Anhang 3, Ziff. 414, Abs. 1<sup>bis</sup>)
- Bei Prozesswärme mit Absicherungstemperatur über 110 °C kann die Behörde wie bisher mildere Grenzwerte für den Abgasverlust festlegen. (Anhang 3, Ziff. 414, Abs. 2)
- Naturbelassenes Pflanzenöl sowie Pflanzenölmethylester, der den Anforderungen der Norm SN EN 14214 entspricht, sind Heizöl «Extra leicht Öko» gleichgestellt (für Feuerungen unter 350 kW). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Verwendung dieser beiden Bioheizöle normengerecht ist. Dazu braucht es noch eine Anpassung des schweizerischen Normenwerkes. (Anhang 5, Ziff. 11, Abs. 2.)